

Oberstufenpraktikum im Schuljahr 2017/2018

Information für Erziehungsberechtigte, Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter, Betreuerinnen und Betreuer

Die Eckdaten des Praktikums in Übersicht:

Form und Ort:	Pflichtpraktikum in der E2 in Deutschland oder im Ausland Betriebs-, Sozial- oder Hochschulpraktikum, bis zum 01.02.2017 müssen die Schülerinnen und Schüler einen Praktikumsplatz gefunden haben
Dauer:	zwei Wochen
Termin:	28.05.2018 – 08.06.2018
Nachweis:	Bescheinigung der Praktikumsinstitution / des Praktikumsbetriebs, die Bescheinigungen werden durch den Tutor / die Tutorin eingesammelt und überprüft
Evaluation:	Auswertung mit dem Tutor / der Tutorin
Verantwortliche:	Frau Koch / Frau Giar

Wozu dient ein Oberstufenpraktikum?

Durch das Oberstufenpraktikum soll allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gegeben werden, exemplarische Einsichten in das Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftsleben zu gewinnen. Dies geschieht sowohl durch eigene Anschauung und Erfahrung am Praktikumsplatz als auch durch Gespräche mit Betriebsangehörigen und durch die Erkundung des betrieblichen Umfeldes und der öffentlichen Rahmenbedingungen, innerhalb derer sich betriebliches Handeln vollzieht. Dies vermittelt den Schülerinnen und Schülern wichtige Erkenntnisse für ihre berufliche Orientierung und erleichtert den Beginn einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit. Oberstufenpraktika erlauben darüber hinaus den Schülerinnen und Schülern, ihre Vorstellungen von bestimmten, evtl. selbst angestrebten Berufen vor dem Hintergrund ihrer Praktikumserfahrungen zu überprüfen und sich dadurch bewusster zu entscheiden oder sich neu zu orientieren. Insofern leisten Oberstufenpraktika immer einen Beitrag zu einer besser vorbereiteten und begründeten Berufswahl.

Wo dürfen die Schülerinnen und Schüler ihr Praktikum absolvieren?

Die SchülerInnen dürfen ein Betriebs- Hochschul- oder Sozialpraktikum in Deutschland oder im Ausland absolvieren.

Sind die Schülerinnen und Schüler während des Betriebspraktikums versichert?

Bezug: Siehe Richtlinien für die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb im Bereich der allgemeinbildenden Schulen: Erlass vom 20.12.2010/ II.2/III. 1-960.060. 010-34-Gült.Verz. Nr.7200 und Hessisches Schulgesetz §161.

Überblick:

In den zwei Wochen des Pflichtpraktikums sind die Schülerinnen und Schüler, die an einem Oberstufenpraktikum teilnehmen, gegenüber Ansprüchen aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden, die durch die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs am Fahrzeug selbst, an dessen Ladung oder durch das Fahrzeug verursacht entstehen. Dies gilt auch, wenn eine Tätigkeit in einem wegen besonderer Gefährdung grundsätzlich ausgeschlossenen Umfeld unerlaubt oder eigenmächtig ausgeführt wird. Falls das Schulpraktikum vonseiten des Schülers / der Schülerin über die zwei Wochen des

Pflichtpraktikums hinaus verlängert werden sollte, ist dies nur im privaten Rahmen möglich und somit obliegt die rechtliche und versicherungstechnische Seite des Praktikums für diesen Zeitraum dem Schüler / der Schülerin bzw. den Erziehungsberechtigten. Treten während des Praktikums Probleme auf, kann entschieden werden, das Praktikum abzubrechen. Dies sollte eine gemeinsame Entscheidung zwischen Praktikant und Tutor / Tutorin sein. Die Beförderungskosten für die Schülerinnen und Schüler zum Praktikumsbetrieb werden gemäß hessischem Schulgesetz §161 in der Oberstufe **nicht** erstattet. Hier müssen die Fahrtkosten selbst getragen werden.

Einzelheiten:

Alle Schülerinnen und Schüler, die an einem Oberstufenpraktikum teilnehmen, sind nach Bundesgesetz (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII) gegen einen Arbeitsunfall versichert. Darüber hinaus sind alle Schülerinnen und Schüler bei der Sparkassen-Versicherung gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor.

Die Deckungssummen betragen:

1.022.584,- € bei Personenschäden

255.646,- € bei Sachschäden

51.129,- € bei Vermögensschäden allgemeiner Art

51.129,- € bei Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes

Der Versicherungsschutz umfasst in Abänderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen insbesondere auch Ansprüche aus der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen eines Betriebes, Ansprüche aus Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes sowie gegenseitige Ansprüche der Schülerinnen und Schüler, auch wenn es sich um Geschwister handelt. Für den Ersatz von Schäden, die Schülerinnen und Schüler nicht im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Tätigkeiten, sondern nur bei Gelegenheit des Betriebspraktikums verursachen (z.B. mutwillige Beschädigungen), gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere also § 828 Abs.2 BGB. Danach haftet eine Minderjährige bzw. ein Minderjähriger, die/der das 7. Jahr, aber nicht das 18. Jahr vollendet hat, für Schäden, die sie/er einem anderen zufügt, wenn sie/er bei der Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatte. Die Haftpflicht deckt nicht Schäden, die an Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstehen, die von Schülerinnen und Schülern in Betrieb genommen werden. Gemäß Artikel 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB haftet das Land Hessen für Schäden, die darauf beruhen, dass die zuständige Lehrerin/der zuständige Lehrer bzw. die Betreuerin/der Betreuer des Betriebspraktikums die ihr/ihm obliegende Pflicht zur Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler verletzt. Nach Artikel 34 GG hat die Betreuerin/der Betreuer des Betriebes in diesem Falle die Stellung einer Beamtin bzw. eines Beamten. Für Folgen aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ist ein Rückgriff des Landes Hessen gegen die Lehrerin/den Lehrer bzw. die Betreuerin/den Betreuer des Betriebes aufgrund der beamtenrechtlichen Bestimmungen zulässig.

Was muss ich während des Oberstufenpraktikums beachten?

Oberstufenpraktika sind Schulveranstaltungen, Unterrichtsort ist der Betrieb bzw. Praktikumsplatz. Sie begründen weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis. Sie dienen Zwecken der Erziehung und des Unterrichts. Da Betriebspraktika jedoch einem Ausbildungsverhältnis in der Berufsausbildung ähnlich sind, finden die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes entsprechende Anwendung. Das Zahlen eines Entgelts an die Schülerinnen und Schüler ist nicht zulässig.

Die Schülerinnen und Schüler dürfen keine Tätigkeiten ausführen, die gesetzlich oder nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaften für Jugendliche ihres Alters verboten sind.

Die wöchentliche Arbeitszeit der Schülerinnen und Schüler beträgt 30 Stunden und liegt Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr. In den in § 16 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes ausgeführten Ausnahmefällen (z.B. Krankenanstalten und Heime,

Verkaufsstellen, Bäckereien, Friseurbetriebe, Landwirtschaft, Gaststätten) können die Praktikantinnen und Praktikanten auch an Samstagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr tätig sein. Sofern wesentliche Teile der Tätigkeit an den betrieblichen Arbeitsplätzen regelmäßig außerhalb dieses Zeitraums liegen, kann der Arbeitsbeginn oder das Arbeitsende an einzelnen Tagen auch außerhalb der benannten Grenzen liegen. Die tägliche Arbeitszeit beträgt in der Regel sechs Stunden, in jedem Fall nicht mehr als acht Stunden.

Den Schülerinnen und Schülern müssen mindestens die in § 11 Jugendarbeitsschutzgesetz vorgesehenen Ruhepausen gewährt werden. Danach sind bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden eine oder mehrere im Voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer einzulegen. Bei einer Arbeitszeit von 4,5 bis 6 Stunden müssen sie mindestens 30 Minuten, bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden mindestens 60 Minuten betragen. Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit.

Der Betrieb benennt eine für die Betreuung der Praktikanten geeignete, verantwortliche Person (Betreuerin/Betreuer). Sie/er betreut die Jugendlichen während des ganzen Praktikums. Der Betrieb gewährleistet, dass alle zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Schülerinnen und Schüler erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Die Betreuerinnen und Betreuer belehren die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Praktikums über die besonderen Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie während des Praktikums ausgesetzt sein können, und über die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften.

Welche Tätigkeiten dürfen/sollten die Schülerinnen und Schüler während des Betriebspraktikums ausführen?

Die Schülerinnen und Schüler sollen, je nach den Möglichkeiten der Betriebe, nach Einweisung und unter Betreuung selbst über einen geschlossenen Zeitraum hin tätig werden und bei der Arbeit anderer mithelfen. Dabei ist es wichtig, für die Schülerinnen und Schüler geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten zu finden, damit ihnen nicht nur Hilfs- und Wartungsarbeiten offen stehen.

Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, dass sich Schülerinnen und Schüler nicht an gefährlichen Arbeitsstellen eines Betriebes aufhalten, nicht mit gefährlichen Arbeitsstoffen in Berührung kommen oder unbeaufsichtigt an Maschinen hantieren. Die Beschäftigung der Schülerinnen und Schüler mit Arbeiten, die ihre körperlichen Kräfte übersteigen oder bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind oder die eine Beeinträchtigung ihrer körperlichen oder geistig-seelischen Entwicklung befürchten lassen, ist nicht gestattet.

An die
Limeschule Altenstadt
Herrn/Frau _____
Schillerstraße 2
63674 Altenstadt

Tel: 06047/388
Fax: 06047/389

e-mail: poststelle@lima.Aaltenstadt.schulverwaltung.hessen.de

BETRIEBSPRAKTIKUM 2017/2018

Hiermit erklären wir uns bereit, den Schüler/die Schülerin

_____ ,

der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe E-____ ,

in der Zeit vom **28.05. – 08.06.2018**

in unserem Betrieb
in folgenden Abteilungen als Praktikant(in) einzusetzen:

1. _____
2. _____
3. _____

Die tägliche Praktikumszeit dauert von _____ bis _____ Uhr.

Name des Unternehmens: _____

Anschrift: _____

Tel: _____

Betreuer/Betreuerin _____

Stempel der Firma:

Ort, Datum

Unterschrift

Elterliche Einverständniserklärung

Wir, die Erziehungsberechtigten, erklären hiermit unser Einverständnis
zur Teilnahme unserer Tochter / unseres Sohnes

_____,
Name, Vorname

der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe E _____

am Betriebspraktikum der Limeschule vom **28.05. – 08.06.2018.**

Anmerkung:

Sollten Sie gesundheitliche Bedenken in Bezug auf das Praktikum haben, können Sie nach Rücksprache mit der Schule eine gesundheitsamtliche Untersuchung beantragen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Giar.

_____, den _____

Unterschrift(en)d. Erziehungsberechtigten